

Zur Diskussion / A discuter

Quo vadis Baukultur? – Eine Präzisierung

SIBYLLE WENGER BERGER*

In ihrem Beitrag vergleichen CHRISTIANE THIES und PHILIPP SPAUSCHUS¹ das deutsche Urheberrecht des Architekten mit dem schweizerischen. In Bezug auf das Änderungsrecht des Eigentümers bei Werken der Baukunst sowie das Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten gibt es Unterschiede, die vorliegend für das Schweizer Recht präzisiert werden.

Dans leur article, CHRISTIANE THIES et PHILIPP SPAUSCHUS¹ comparent le droit d'auteur de l'architecte en Suisse et en Allemagne. Les différences concernent surtout le droit du propriétaire de modifier des œuvres architecturales, ainsi que le droit moral de l'architecte. Ces différences sont mises en évidence dans le présent article au regard du droit suisse.

- I. Das Änderungsrecht bei Werken der Baukunst
- II. Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts?

CHRISTIANE THIES und PHILIPP SPAUSCHUS gehen in ihrem Beitrag auf den Entscheid des Berliner Landgerichts vom 28. November 2006 «Berliner Hauptbahnhof»² ein, der – aus Urhebersicht – sehr zu begrüßen ist: Das Gericht gab dem Urheberpersönlichkeitsrecht der Architekten gegenüber dem Änderungsinteresse der Bauherrin den Vorzug, als diese die für das Untergeschoss des Berliner Bahnhofs projektierte Kreuzgewölbedecke durch eine Flachdecke ersetzte. Es stellte den Anspruch der klagenden Architekten auf Beseitigung der entstellenden Beeinträchtigung fest und verurteilte die Bauherrin dazu. Anhand dieses Falles vergleichen THIES/SPAUSCHUS das deutsche mit dem schweizerischen Urheberrecht des Architekten. Die Autorin sieht dabei Differenzierungsbedarf für das Schweizer Recht.

I. Das Änderungsrecht bei Werken der Baukunst

Unbestrittenermassen geniessen Werke der Baukunst in der Schweiz urheberrechtlichen Schutz (Art. 2 Abs. 2 lit. e URG), sofern ihnen individueller Charakter zukommt. Schutzzfähig sind auch Entwürfe und Teile von Werken (Art. 2 Abs. 4 URG). Unter urheberrechtlich geschützte «Werke der Baukunst» können Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Modelle usw. sowie die ausgeführten Werke des Hoch- oder Tiefbaus fallen. Da ein Bauwerk vor seiner Ausführung regelmässig aus einem Plan oder einem Modell hervorgeht, wird seine ausgeführte Gestalt als Vervielfältigung des Originals gesehen, wobei auch diesem Werkexemplar urheberrechtlicher Schutz zukommt. Die Unterscheidung, ob ein Werk der Baukunst ausgeführt ist oder nicht, ist dagegen in Bezug auf das Änderungsrecht des Eigentümers von Relevanz. Die Sondernorm von Art. 12 Abs. 3 URG gilt nämlich nur für ausgeführte Werke der Baukunst: Diese dürfen vom Eigentümer geändert werden, solange das Werk nicht in persönlichkeitsverletzender Weise entstellt wird³. Für nicht ausgeführte Werke der Baukunst, wie plan- oder modellmässig festgehaltene Bauten, gilt demgegenüber die allgemeine Regelung von Art. 11 Abs. 1 lit. a URG. Danach steht ausschliesslich dem Urheber ein Änderungsrecht zu. Für dessen Abtretung bzw. Übertragung an den Eigentümer ist eine vertragliche Vereinbarung nötig. Die Rechtslage ist diesbezüglich ähnlich dem deutschen Recht.

Im Fall des Berliner Bahnhofs hatte die beklagte Bauherrin neben den Plänen der klagenden Architekten, die den neuen Hauptbahnhof mit Gewölbedecken im Untergeschoss enthielten, von anderen Architekten Pläne für eine Flachdecke erstellen lassen. Während der Bauphase wurde die Flachdecke

¹ C. THIES / P. SPAUSCHUS, Quo vadis Baukultur? – Der Schutz der Urheberpersönlichkeit von Architekten in Deutschland und der Schweiz, sic! 2007, 881 ff.

² GRUR 2007, 964 ff.

³ Art. 12 Abs. 3 behält Art. 11 Abs. 2 URG vor.

eingezogen. In der Schweiz besteht kein Anspruch des Architekten auf plangemässe Ausführung seines Bauwerks – abweichende vertragliche Vereinbarungen vorbehalten. Das Projekt der Kläger war zum Zeitpunkt des Baus der Flachdecke zumindest teilweise bereits ausgeführt worden; sogar der Rohbau der Gewölbedecke war schon in Bau. Geändert wurden folglich weder die Pläne der Kläger noch deren geplante Gewölbedecke als solche⁴. Von der vorgenommenen Änderung betroffen ist die Ausführung des Werks der Baukunst. Obwohl man sich für den klassischen Anwendungsfall von Art. 12 Abs. 3 URG die Änderung an einem bereits erstellten Gebäude vorstellt, muss die Norm schon während dessen Ausführung zum Tragen kommen. Vergleichbar mit dem Berliner Fall ist der dem Bundesgerichtsentscheid «Westtrakt Luzern»⁵ zugrunde liegende Sachverhalt, wo es auch um einen Bahnhofsneubau ging: Noch vor Inkrafttreten des heutigen Art. 12 Abs. 3 URG wurde das Änderungsinteresse des Grundeigentümers über den Integritätsanspruch des Urhebers gestellt. Selbst wenn der in Abweichung des ursprünglichen Plans erfolgte Weiterbau nicht direkt in die Substanz des bereits plangemäss Ausgeführten eingegriffen hat, erfuhr das Gesamtkonzept der Kläger doch eine wesentliche Änderung. So erfolgte auch die erstmalige Anwendung von Art. 12 Abs. 3 URG durch das Bundesgericht bei einer indirekten Beeinträchtigung der Werkintegrität – dies im Fall «ETH Höggerberg»⁶, wo sich der erste Architekt gestützt auf sein Urheberrecht gegen die dritte Ausbautappe (erfolglos) zur Wehr setzte, weil es diesem an Integration ins Überbauungskonzept fehlen würde. Vor diesem Hintergrund gehen THIES / SPAUSCHUS zutreffend von einem Änderungsrecht des Eigentümers gemäss Art. 12 Abs. 3 URG aus, wäre der Fall «Berliner Hauptbahnhof» in der Schweiz zu beurteilen gewesen.

Anders wäre die Ausgangslage, wenn man mit der Ausführung der klägerischen Pläne noch nicht begonnen hätte und die Urheberrechte nur aus den Plänen hervorgegangen wären. Diesfalls wäre nach schweizerischem Recht auf das mit dem deutschen Recht vergleichbare Änderungsverbot nach Art. 11 Abs. 1 URG abzustellen gewesen. Dessen Anwendungsbereich ist bei Werken der Baukunst jedoch sehr schmal, wie der vom Bundesgericht beurteilte Fall «Devanbéry»⁷ zeigt: Bei der Weiterverwendung eines Überbauungsplans ging das Gericht von einer erlaubten freien Benutzung aus. Im Fall des Berliner Bahnhofs hatte sich die Bauherrin das Änderungsrecht allerdings von Vornherein vertraglich ausbedungen.

II. Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts?

Das Änderungsrecht des Eigentümers – ob aus Gesetz oder Vertrag – wird durch den Persönlichkeitsschutz in Art. 11 Abs. 2 URG eingeschränkt. Diesbezüglich wird auch nach Schweizer Recht nicht unterschieden zwischen ausgeführten und nicht ausgeführten Werken der Baukunst. So wäre nach schweizerischen URG wie nach deutschem Recht im Fall «Berliner Hauptbahnhof» zu untersuchen gewesen, ob eine Verletzung des (unübertragbaren) Urheberpersönlichkeitsrechts vorlag. Diese ist bekanntlich durch das erstinstanzliche Berliner Landgericht bejaht worden.

THIES / SPAUSCHUS mutmassen, das Urteil «Berliner Hauptbahnhof» wäre unter der Geltung des schweizerischen Urheberrechts gleich ausgefallen, obwohl sie diesem strenge Anforderungen attestieren⁸. Tatsächlich besteht das Urheberpersönlichkeitsrecht nach Art. 11 Abs. 2 URG lediglich in engen Grenzen. Zudem ist der Beurteilungsmassstab für das Vorliegen einer Entstellung bei Werken der Baukunst noch strenger, wenn lediglich in das Umfeld des Werks bzw. Werkexemplars eingegriffen wird und nicht in das Werk bzw. Werkexemplar selbst⁹. Entsprechend hat das Bundesgericht bisher konsequent gegen den Schutz der Urheberpersönlichkeit des Architekten entschieden; namentlich in den erwähnten Entscheiden «Westtrakt Luzern» und «ETH Höggerberg» wie auch bei den Entscheiden «Schulhaus Rapperswil-Jona»¹⁰ und «Wandbilder»¹¹. Demgegenüber findet sich in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kein Beispiel für eine persönlichkeitsverletzende Entstellung bei einem Werk der Baukunst.

⁴ Für das schweizerische Recht deshalb missverständlich THIES / SPAUSCHUS (Fn. 1), 892: «... die von der Bahn vorgenommenen Änderungen an den Bauplänen ...».

⁵ SMI 1991, 388 ff.

⁶ BGE 120 II 65.

⁷ BGE 125 III 328.

⁸ THIES / SPAUSCHUS (Fn. 1), 890.

⁹ BGE 120 II 69 f. Es bedürfe bei indirekten Substanzeingriffen aus dem urheberrechtlich nur mittelbar geschützten Umfeld eines bestehenden Bauwerks einer sittenwidrigen Inanspruchnahme eigenen Urheberrechts des Zweitschaffenden.

¹⁰ BGE 117 II 466.

¹¹ sic! 1997, 381 f.

Seit dem letzten Bundesgerichtsentscheid, der sich mit dem Urheberrecht des Architekten auseinandersetzt, ist zwar viel Wasser den Rhein hinuntergeflossen. Angesichts der aus Urhebersicht vernichtenden Bilanz der bisherigen Rechtsprechung ist höchst ungewiss, ob der Fall «Berliner Hauptbahnhof» in der Schweiz gleich beurteilt worden wäre. Verständlich ist meines Erachtens jedenfalls, dass sich ein Architekt aufgrund des hohen Prozessrisikos zweimal überlegt, ob er bei einer Änderung seines Werks durch den Eigentümer gerichtlich vorgehen will. Wohin die Rechtsprechung zum Urheberrecht des Architekten geht oder ob sie sich in naher Zukunft überhaupt entwickelt, dürfte nicht abschliessend zu beurteilen sein.

* lic. iur., Fürsprecherin, wissenschaftliche Assistentin am Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Bern.